

Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am8.4.12..... folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)

a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre)		100,00 €
b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)		
	Einzelgrab	200,00 €
	Doppelgrab	300,00 €
c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 20 Jahre)	Einzelgrab	150,00 €
	Doppelgrab	200,00 €

2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	Einzelgrab	250,00 €
	Doppelgrab	400,00 €
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	Einzelgrab	200,00 €
	Doppelgrab	300,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Reihengrabstelle **100,00 €**

4. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle **150,00 €**

zu 3. und 4.

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle verlängert werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle **30,00 €**

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) für Reihen- und Wahlgrabstellen um je 5 Jahre **50,00 €**

(2) für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten um je 5 Jahre **50,00 €**

IV. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle, ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 13 der Friedhofssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) festgelegten Ruhezeiten wird eine Gebühr von **100,00 € / Grab** festgesetzt.
- (2) Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig zu erheben.

IV. Sonstige Gebühren

§ 7

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 8.4.10



Duffe
Bürgermeister

